

Turn- und Sportvereinigung Eintracht Bielefeld e.V.



Satzung

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Kompetenzen des Vorstandes	8
§ 13 Jugend des Vereins	8
§ 14 Kassenprüfung	9
§ 15 Vereinsrat	9
§ 16 Ausschüsse	10
§ 16a Abteilungen/Sparten	10
§ 17 Fachverbände	10
§ 18 Revisionsausschuss	10
§ 19 Spielgemeinschaften	11
§ 20 Satzungsänderung	11
§ 21 Namensänderung - Fusion - Auflösung	11
§ 21a Stimmberechtigte Mitglieder	11
§ 22 Satzung BGB	12
§ 23 Schlussbestimmungen	12

§ 1 Name, Sitz

Der Verein wurde am 23. Mai 1900 gegründet.

Eine Neueintragung unter dem Namen „Turn- und Sportvereinigung Eintracht Bielefeld e.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld erfolgte am 10. Oktober 1945 unter der Nummer 209, jetzt Nummer 1214.

Der Sitz des Vereins ist Bielefeld und gehört dem Stadtsportbund an.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein basiert auf demokratischer Grundlage, ist weltoffen und in seinen Entscheidungen grundsätzlich unabhängig und neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sportes sowie der Kinder- und Jugendarbeit.
3. Die Tätigkeit des Vereins beruht auf der Gemeinnützigkeit; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale gemäß EStG § 3 Nr. 26a ausgeübt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden (durch Abgabe/Einreichung in der Geschäftsstelle). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Erteilung einer Abbuchungsgenehmigung (Lastschrift) ist erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt nach Eingang des Aufnahmescheines in der Geschäftsstelle als erfolgt, wenn nicht der Vorstand innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Tage des Einganges des Aufnahmescheines in der Geschäftsstelle, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Antragstellenden die Mitgliedschaft ablehnt. Eine Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in unter Nennung der Gründe mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsrat nach Darstellung des Vorstandes.
5. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Vereins-Satzung an, die wesentlicher Bestandteil/Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist. Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle aus.

6. Personen die das Sportangebot des Vereines nutzen bzw. in Anspruch nehmen und/oder für den Verein bzw. im Namen des Vereines an Wettkämpfen/Spielen/Veranstaltungen o.ä. aktiv teilnehmen, müssen Mitglied im Sinne dieser Satzung sein.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen, ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung gem. § 6 befreit, genießen jedoch die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

2. Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die volljährig sind.

3. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Personen, die nicht volljährig sind. Sie haben ausschließlich ein Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins. Die Selbstverwaltung der Jugendlichen ist in der Jugendordnung des Vereins festgelegt.

§ 6 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sollten mindestens so bemessen sein, dass die gewöhnlichen Aufwendungen und Kosten des Vereins hierdurch gedeckt sind. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich, jeweils am Quartalersten im Voraus zu entrichten
3. Alle Beiträge sind unbar zu zahlen (siehe § 4 Abs. 3). In besonderen und begründeten Fällen kann der Vorstand hierauf verzichten. In diesen Fällen sollte der Mitgliedsbeitrag in den ersten Januartagen eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr gezahlt werden.
4. Den einzelnen Abteilungen ist es gestattet, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Abteilungsbeiträge zu erheben, wenn die Mitgliederversammlung der Abteilung dieses beschließt. Gemäß § 4 Abs. 3 kann dieser Beitrag mit eingezogen werden, sofern dem Vorstand das entsprechende Protokoll der Abteilungsversammlung vorliegt.
5. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die ihnen in dieser Satzung auferlegten Pflichten zu beachten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Ziele, das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu festigen.

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Einrichtungen und Versammlungen des Vereins berechtigt.

Funktionen im Verein können nur die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 + 2 übernehmen. Mitglieder, die sich in den Vorstand bewerben, müssen mindestens 21 Jahre alt sein und mindestens 3 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein sein. Die Mitgliederversammlung darf Abweichendes beschließen.

Für Diebstahl haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, für Unfälle o.ä. nur im Rahmen der durch den Verein abgeschlossenen Versicherungsverträge.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod
 - durch Austritt/Kündigung
 - durch Ausschluss aus dem Verein
1. Der Austritt bzw. die Kündigung muss schriftlich auf dem Postwege gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalsende.
Die Kündigung der Mitgliedschaft innerhalb der Tennisabteilung ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
Zum Kündigungstermin sind alle dem Mitglied überlassenen Sportausrüstungen dem Verein zurückzugeben, andernfalls erfolgt eine Rechnungsstellung.
 2. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied nach 2-maliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 3. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und des Vereinsrates kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen und/oder es sich dem Verein bzw. Vereinsmitgliedern gegenüber einer erheblichen Verfehlung schuldig macht oder sich sonst unehrenhaft verhält. Dem Auszuschließenden sind die Gründe zwei Wochen vor der Ausschlusssitzung mitzuteilen. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich und/oder mündlich innerhalb der vorerwähnten 2 Wochen zu rechtfertigen.
 4. Im Sinne einer „einstweiligen Verfügung“ kann der Vorstandssprecher das Mitglied mit sofortiger Wirkung vorübergehend vom Sportbetrieb ausschließen und/oder auch ein Sportstättenverbot aussprechen.
 5. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, kann es innerhalb eines Kalendermonats, nachdem Ihm der Ausschluss schriftlich zugegangen ist, Einspruch einlegen. Der Vorstand und der Vereinsrat entscheiden dann erneut und endgültig. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zur Zeit des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
 6. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzulegen und sind für eine ordentliche Übergabe der innegehabten Ämter an den vom Vorstand bestimmten Nachfolger verantwortlich.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die/der

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Vereinsrat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. An der Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder nach § 5 Abs. 1 und 2 teilnehmen. Andere Personen haben vor Beginn der Versammlung den Versammlungsort zu verlassen. Gäste oder Besucher der Mitgliederversammlung die ein berechtigtes Interesse haben der Versammlung beizuwohnen, sind vor Versammlungsbeginn vom Vorstandssprecher der Versammlung vorzustellen. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand. Die Namen der Beteiligten sind mit in das Protokoll aufzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstandssprecher, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder (schriftlich, mit Name, Anschrift und Unterschrift) verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Versammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle/Vereinskasten, Bekanntgabe in den Abteilungen, per E-Mail und auf der Eintracht-Homepage im Internet. Eine Information muss auch an die beiden lokalen Tageszeitungen gehen. Mitglieder ab 60 Jahre sind schriftlich einzuladen.
4. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu, die nicht übertragbar ist. Jedes Mitglied hat sich in die ausliegende Teilnehmerliste einzutragen, die als Anlage zum Protokoll genommen wird. Mitglieder die während der Versammlung dazukommen, erhöhen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder die bei einer Abstimmung nicht oder nicht mehr im Versammlungsraum sind, gleich aus welchem Grund, verlieren ihr Stimmrecht.
5. Jedes Mitglied kann bis 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen (Fax-Mitteilungen und/oder E-Mails sind nicht verbindlich bzw. bindend).
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen (Ausnahme: §§ 20 + 21). Die Entscheidung über Immobilienkauf- und verkauf, Verfügung/en über das Vereinsvermögen ab 50.000 EUR im Einzelfall, sind mit mindestens 2/3 Mehrheit zu fällen. Ausnahme: Entscheidungen über Anlage und/oder Verlängerung von festverzinslichen Geldanlagen (ohne Kursrisiko) mit einer Fristigkeit von bis zu 5 Jahren bei einer inländischen Bank, Sparkasse oder den „von Bodelschwingschen Anstalten Bethel“; hierüber kann der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsrates entscheiden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle auszulegen. Darüber hinaus ist eine angemessene Anzahl von Protokollen sichtbar und deutlich vor der nächsten Mitgliederversammlung im Versammlungslokal auszulegen, damit es auf der anstehenden Versammlung genehmigt werden kann.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes durch den Sprecher des Vorstandes
2. Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes und Etat durch den/die Kassierer/in
3. Bekanntgabe der Jahresberichte durch die Fach-Abteilungsleiter
4. Bericht des Jugendvorstandes
5. Bekanntgabe des Prüfungsberichtes durch den Sprecher der Revision
6. Wahl eines/r Versammlungsleiter/in
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Vorstandes nach § 11

9. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
10. Festsetzung der Beiträge nach § 6
11. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
12. Wahl der Kassenprüfer
13. Wahl von zwei Vertreterinnen der weiblichen Vereinsmitglieder in den Vereinsrat
14. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
15. Bildung und Auflösung von Abteilungen
16. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
Ausnahme Abteilungsordnung: Diese beschließt der Vorstand mit dem Vereinsrat
17. Verfügungen über das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins.
Sofern es das bewegliche Vermögen betrifft, ist § 10 Abs. 7 zu beachten.
18. Ausspruch des Misstrauens gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Neuwahl hat gleichzeitig zu erfolgen.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der
 - 1.1. Vorsitzende/n (Sprecher/in)
 - 1.2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. Schatzmeister/in
 - 1.4. Schrift- bzw. Protokollführer/in

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen nach §§ 6 und 8 Abs. 3.

3. Der/die Sprecherin, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsrates. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand und/oder den Vereinsrat einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird, mindestens aber viermal im Kalenderjahr.

4. Der/die Schatzmeister/in hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, die Belege zu sammeln und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht sowie eine Etataufstellung für die kommende Periode zu geben. Der/die Schatzmeister/in hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein im Rahmen der Etatplanung stets zahlungsfähig ist. Erstattung von Auslagen sollen nur gegen Einreichung der Originalbelege erfolgen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, mindestens von zwei Personen. In der Regel sind das die Personen nach Absatz 1 Punkt 1.1. und 1.2 gemeinsam, mindestens aber Abs. 1 Punkt 1.1 oder 1.2 mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

7. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers rückt der/die jeweilige Stellvertreter/in als ordentliches Mitglied nach. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die vakante Vorstandsposition neu zu wählen bzw. zu besetzen. Sollte bis zur nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung die Zahl der Vorstandsmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden unter 3 geraten, ist innerhalb der nächsten 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter, auch befristeter Aufgaben Ausschüsse einrichten (siehe auch § 16), die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
9. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher und/oder bezahlter Kräfte bedienen. Die Notwendigkeit muss im Vereinsinteresse begründet und durch das jährliche Beitragsaufkommen gesichert sein. Vereinbarungen mit den Betroffenen sind so zu gestalten, dass diese unter Umständen kurzfristig, auch unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, kündbar bzw. auflösbar sind. Die Vereinbarung bedarf nicht zwingend der schriftlichen Form. Der Einsatz der vorerwähnten Kräfte bedarf der Zustimmung des Vereinsrates.
10. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder eingeleitet werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist umgehend das Misstrauensvotum auszusprechen und bis zur Beschlussfassung von allen Sitzungen auszuschließen. Die Beschlussfassung ist umgehend einzuleiten und hat zusammen mit dem Vereinsrat zu erfolgen. Sie ist zu protokollieren. Für die Amtsenthebung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden, mindestens aber die einfache Mehrheit aller Stimmen erforderlich.
11. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Kompetenzen des Vorstandes

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Wichtige und/oder bedeutsame Vorstandssitzungen sollen so terminiert werden, dass alle Vorstandsmitglieder hieran teilnehmen können. Eine Einladungsfrist von einer Woche ist angemessen.
3. Der Vorstandssprecher ist für die Einberufung der Sitzungen verantwortlich. Im Verhinderungsfall der Stellvertreter. Sofern die Position „Sprecher Vereinsrat“ besetzt ist, ist dieser ebenfalls zu den Sitzungen einzuladen.
4. Der Vorstandssprecher vertritt/repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit.
5. Die Vorstandsarbeit sollte in Ressorts aufgeteilt sein. Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort verantwortlich. Die Ressortaufteilung regelt der Sprecher.
6. Unter Berücksichtigung der §§ 2 Abs. 6 und 11 Abs. 5 Satz 2 darf der Vorstandssprecher im Einzelfall über 1.000 EUR eigenverantwortlich entscheiden. In den Rechenschaftsbericht sind diese Beträge einzig in ihrer Summe und Anzahl aufzunehmen.
7. Die Beschaffung und/oder Reparatur des/eines Kleinbusses (Bulli), unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 5 Satz 2, entscheidet der Vorstand. Die Investitionsbeträge sollten im Etat geplant sein bzw. werden.
8. Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 2 Abs. 5. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 13 Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt

die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Der Sprecher der Prüfer sollte als erster auf der Mitgliederversammlung den Vorschlag zur Entlastung vorbringen.

§ 15 Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören nachstehende Mitglieder/Personen an:

- alle Leiter und Jugendleiter der im Verein vorhandenen Fachabteilungen, im Verhinderungsfall der/die jeweilige Stellvertreter/in.
 - Jugendwart/in und Stellvertreter/in (2 Personen als Vertreter der Gesamt-Jugend)
 - Sprecher/in des Revisionsausschusses
 - der vom Vorstand bestellte Presse- und Werbewart
 - zwei Vertreterinnen der weiblichen Vereinsmitglieder
 - alle Ausschuss-Sprecher gem. § 16
 - der/die Geschäftsführer/in
1. Der Vereinsrat kann aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in wählen. Der Zeitraum der Wahl sollte so gefasst sein, dass die o.g. Voraussetzungen als Vereinsratsmitglied gewährleistet sind. Macht der Vereinsrat von seinem Wahlrecht Gebrauch, so ist der Sprecher Vereinsrat gleichzeitig stellvertretendes Vorstandsmitglied. Dieses stellvertretende Vorstandsmitglied hat Stimmrecht gemäß § 11 Abs. 2, ist aber kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Von der Sprecher-Wahl ausgenommen ist der/die Geschäftsführer/in.
 2. Die Mitgliederversammlung kann, wenn der Vereinsrat durch Mehrheitsbeschluss dieses verlangt, dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern desselben das Misstrauen aussprechen.
 3. Über (Sonder-) Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 5% des letzten Jahresbeitragsaufkommen, mindestens aber 5.000 EUR, überschreiten, muss der Vorstand vorher die Zustimmung des Vereinsrates einholen. Das gilt nicht für Ausgaben im Rahmen des geplanten und genehmigten Etats.
 4. Der Protokollführer/Schriftführer (§11 Abs. 1.4) nimmt an allen Sitzungen des Vereins teil, erledigt die schriftlichen Arbeiten und protokolliert die Beschlüsse der jeweiligen Versammlungen. Die Beschlüsse sind vom ihm und mindestens einem ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Protokollführer/Schriftführer sollte im Verhinderungsfall von einem Vereinsratsmitglied vertreten werden.
 5. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder (ggf. außer Sprecher) um 1 höher ist, als die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder (Ausnahme: § 11 Abs. 11).
 6. Der Vereinsrat sollte mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.

§ 16 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand sind berechtigt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind. Insbesondere können das sein:

- Rechtsausschuss
- Festausschuss
- Revisionsausschuss

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der der Mitgliederversammlung und/oder dem Vorstand verpflichtend berichtet. Jeder Sprecher ist automatisch Mitglied des Vereinsrates. Jeder Ausschuss ist für die Verwaltung seines Arbeitsgebietes verantwortlich.

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse ist je nach Bedarf und Zweck vom Vorstand zu bestimmen, soll aber die Zahl drei nicht unterschreiten.

§ 16a Abteilungen

Im Innenverhältnis gliedert sich der Verein in Abteilungen auf. Die Abteilungen sind für die Pflege und Durchführung ihrer Sportart verantwortlich. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

§ 17 Fachverbände

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den für die einzelnen Abteilungen zuständigen Fachverbänden nach sich. Die Mitglieder erkennen damit die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

Sofern diesbezüglich Erklärungen oder Ähnliches abzugeben sind, ist dieses ausschließlich Angelegenheit des Vorstandes (§ 11 Abs. 6).

§ 18 Revisionsausschuss

Jährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder mindestens drei Kassenprüfer gewählt. Mitglieder, die mit einem Vorstandsmitglied in einer engen persönlichen Beziehung stehen (z.B.: Lebenspartner, Geschwister usw.), können nicht gewählt werden. Sie sollten Erfahrung in der kaufmännischen Buchführung und in der Rechnungsprüfung besitzen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer wählen aus ihren Reihen einen Sprecher.

Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem/der Schatzmeister/in für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich.

Durch regelmäßige Kontrolle der Kassen der Bücher und Belege haben sie sich (mindestens einmal jährlich) über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Eventuelle Beanstandungen der Prüfer haben sich auf die Richtigkeit der Belege, der Buchungen und auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand und des Vereinsrates genehmigten Ausgaben zu erstrecken. Eine Zweckmäßigkeit und/oder Notwendigkeit kann infrage gestellt werden, wenn die Ausgabe im Einzelfall höher wäre oder ist, als die Beiträge der bisherigen Mitgliedschaft des Empfängers, auf jeden Fall aber höher als Dreijahres Mitgliedschaftsbeiträge. Vergütungen, die diesen Rahmen übersteigen, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes und der Zustimmung des Vereinsrates (Ausnahme: § 12 Abs. 6).

Über die Prüfung ist ein Bericht zu fertigen, der nach Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung als Anlage dem Protokoll der Jahreshauptversammlung beizufügen ist. Der Prüfungsbericht ist vollständig auf der Mitgliederversammlung vorzulesen. Der Prüfungsbericht ist von den Kassenprüfern, dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 19 Spielgemeinschaften

Sollten Abteilungen des Vereins ganz oder teilweise Spielgemeinschaften mit einem oder mehreren anderen Vereinen eingehen, so bedarf dieses der Zustimmung des Vorstandes und des Vereinsrates. Vorher, mindestens einen Monat, ist schriftlich eine Mitgliederversammlung der Abteilung einzuberufen und über die einzugehende Spielgemeinschaft ausreichend zu informieren und abzustimmen. Im Bedarfsfall kann/muss die Versammlung auf einen oder mehrere Tage vertagt werden. Die Abstimmung zur Eingehung einer Spielgemeinschaft muss mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist zu dieser Versammlung schriftlich einzuladen, hat aber kein Stimmrecht. Jedes Vorstandsmitglied hat aber während der Versammlung das Recht zur Wortmeldung.

Kommt die Spielgemeinschaft zustande, so ist hierüber mit dem/den anderen Verein/en ein Kooperationsvertrag abzuschließen (§11 Abs. 6 ist zu beachten). Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

Die Spielgemeinschaft/en soll/en sich möglichst selbst verwalten. Sie erhalten in der Regel einen entsprechenden Etat von jedem Haupt- bzw. Trägerverein.

Der Vorstand ist zu jeder Mitgliederversammlung der Spielgemeinschaft schriftlich einzuladen.

Die Auflösung/Beendigung einer Spielgemeinschaft kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Spielgemeinschaft sollte aufgelöst werden, wenn die sportliche Basis des Ursprungsgedanken der Spielgemeinschaft nicht mehr verfolgt wird bzw. verfolgt werden kann. Ebenso gilt das für die Erreichung bzw. Erfüllung der wirtschaftlichen Grundlage/n und Tragbarkeit.

§ 20 Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder nach § 5 Abs. 1 + 2 erforderlich.

Zur Änderung von § 2 Abs. 2 sowie des § 21 ist eine Zustimmung von mindestens 9/10 der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 21 Namensänderung - Fusion - Auflösung des Vereins

Die Namensänderung, die Fusion mit einem oder mehreren anderen Verein/en und die Auflösung des Vereins kann von 1/3 der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 + 2 beantragt werden. In einer vom Vorstand besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung ist darüber zu beschließen. Die Einladung zu dieser Versammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zu erfolgen. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn in dieser Mitgliederversammlung mindestens 9/10 der erschienen Mitglieder für einen solchen Antrag stimmen.

Der Vorstand hat dem Antrag auf Einberufung einer solchen außerordentlichen Versammlung unverzüglich nachzukommen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach vorheriger Ablösung sämtlicher Verpflichtungen, auch solcher, die ggf. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in der Zukunft erst entstehen könnten, dem Jugendamt der Stadt Bielefeld mit der Auflage zu, es zur sportlichen Erziehung und Pflege der Jugend zu verwenden.

§ 21a Abstimmungsberechtigung

Abstimmungen nach den §§ 20 + 21 dürfen nur durch die Personen erfolgen, die mindestens seit dem 30. Juni des Vorjahres Mitglied im Sinne dieser Satzung (§ 5 Abs. 1 + 2) sind.

§ 22 Satzung ./ BGB

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland sollen Inhalt dieser Satzung sein. Sollte das BGB in der Weise geändert werden, dass Bestimmungen dieser Satzung im Widerspruch zu diesem stehen, so ist bei nächster Gelegenheit eine entsprechende Satzungsänderung herbeizuführen.

§ 23 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der unten datierten Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Regelungen die die Gemeinnützigkeit betreffen, treten erst mit Zustimmung des Finanzamtes über deren Unbedenklichkeit in Kraft.

Änderungen und/oder Regelungen die einem Bestandsschutz unterliegen oder unterliegen könnten und nicht in Einklang mit der Satzung stehen, sind erst bei nächster Gelegenheit mit dem Mitglied zu regeln.

Bielefeld, 18. März 2016

Unterschriften Protokollführerin, Versammlungsleiter und Vorsitzender